

# RS Vwgh 1967/11/3 1885/66

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.11.1967

## Index

Baurecht - OÖ  
L82000 Bauordnung  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/02 Novellen zum B-VG  
10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

BauRallg  
B-VG Art118 Abs3 Z9 idF 1962/205  
B-VGNov betreffend Gemeindewesen 1962  
VwGG §13 Z3  
VwRallg

## Rechtssatz

Das Baurecht ist typisch betrachtet, ein Rechtsbereich, in dem die hoheitliche Gewalt tätig wird, weil eine zweckmäßige und geordnete Bebauung gesichert werden soll und dabei öffentliche Rücksichten verschiedener Art, beispielsweise die Feuersicherheit und die Sanität, wahrgenommen werden sollen. Entscheidungsgegenstände sind vornehmlich das Abteilungsvorhaben und das Bauvorhaben sowie die Polizeibefehle zur Durchsetzung der Erhaltungspflicht. Die Bedeutung eines Gebäudes in allgemeinen Beziehungen hat mit den typischen Aufgaben des Baurechtes primär nichts zu tun.

## Schlagworte

Behörden eigener Wirkungsbereich der Gemeinde örtliche Baupolizei und örtliche Raumplanung B-VG Art15 Abs5  
BauRallg2/2 Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Baurecht Verhältnis zu anderen  
Rechtsgebieten Kompetenztatbestände Baupolizei und Raumordnung BauRallg1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1967:1966001885.X13

## Im RIS seit

31.07.2020

## Zuletzt aktualisiert am

31.07.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)